

P r o t o k o l l

der

Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. an der ordentlichen Gallenrats-Session vom 23. November 1981 im Rathaus Appenzell

Vorsitz: Landammann Dr. J.B. Fritsche

Zeit: 09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
18.30 - 20.45 Uhr

Anwesend: Vormittag: 61 Ratsmitglieder
Nachmittag: 61 Ratsmitglieder
Abend: 57 Ratsmitglieder

Protokoll: Ratschreiber F. Breitenmoser / R. Keller

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:	<u>Seite</u>
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Sitzung vom 15. Juni 1981	4
3. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. und für die Verwaltungen des Innern Landes für das Jahr 1982	4
4. Grossratsbeschluss betreffend die Festsetzung der Personalsteuer und des Steuerfusses für die Steuern des Kantons Appenzell I.Rh. für das Jahr 1982	22
5. Grossratsbeschluss betreffend die Festsetzung der Personalsteuer und des Steuerfusses für die Steuern des Innern Landes für das Jahr 1982	23
6. Landgemeindebeschluss betreffend Revision der Art. 7 und 48 der Kantonsverfassung (Initiativrecht)	24
7. Landgemeindebeschluss betreffend Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung (Frauenstimmrecht)	37
8. Gesetz über die öffentlichen Ruhetage	40
9. Verordnung betreffend explosionsgefährliche Stoffe	47
10. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Besoldungsverordnung	52
11. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Schulgesetz	55
12. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Halten von Hunden	56
13. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Gebührenverordnung	60

7.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung (Frauenstimmrecht)

Landammann Dr. J.B. Fritsche, Referent

Anlässlich der diesjährigen Neu- und Alträt-Session habe ich über die Tätigkeit der Kommission, die sich mit der Frage der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes zu befassen hatte, Bericht erstattet. Ich habe damals ausgeführt, dass diese Kommission zusammen mit der Standeskommission den aufgeworfenen Fragen weiterhin ihre Beachtung schenken und an der Gallenrats-Session dem Grossen Rat entsprechende konkrete Vorschläge bekanntgeben werde. Da Ihnen zum vorliegenden Geschäft eine umfangreiche Botschaft der Standeskommission zugestellt worden ist, werde ich mich in meinem Eintretensreferat auf die wesentlichen Punkte und grundsätzlichen Ueberlegungen beschränken.

Die Standeskommission - unterstützt durch die Frauenstimmrechtskommission - beantragt dem Grossen Rat, der Landsgemeinde 1982 die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes im befürwortenden Sinne zu unterbreiten. Wir sind uns bewusst, dass die Begeisterung für das Frauenstimmrecht nicht überall gross ist. Allerdings konnten wir auch feststellen, dass der grössere Teil unserer Bevölkerung grundsätzlich nicht dagegen ist. Viele Mitbürger sind jedoch um die Erhaltung der Landsgemeinde in der traditionellen Form besorgt. Die Standeskommission vertritt einstimmig die Meinung, unsere Landsgemeinde könne die mit der Einführung des Frauenstimmrechtes bedingten Aenderungen ohne Schaden ertragen. Insbesondere geben die Raumverhältnisse auf dem Landsgemeindeplatz zu keinen Schwierigkeiten Anlass. Ausserdem ist das Ausmehren auch bei einer Beteiligung der Frauen noch möglich. Am Seitengewehr als Stimmrechtsausweis der Männer soll selbstverständlich nichts geändert werden. Dagegen ist vorgesehen, für die Frauen einen Stimmrechtsausweis in der Form eines perforierten Abschnittes auf der Rückseite des Landsgemeindemandates zu gestalten. Sollte eine Frau ins Kantonsgericht oder in die Standeskommission gewählt werden, so darf ohne weiteres angenommen werden, dass sie sich am Landsgemeindesonntag der Würde und Bedeutung dieses Tages entsprechend dunkel zu kleiden weiss.

Wer jedoch der Einführung des Frauenstimmrechtes deshalb nicht mit Begeisterung zustimmen kann, weil offenbar eine ansehnliche Zahl der Appenzelerfrauen und -töchter dieses Recht und diese Pflicht nicht wünscht, mag bedenken, dass es viele Frauen gibt, welche sich mangels Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten in kantonalen Angelegenheiten ungerecht behandelt fühlen. Ich rufe Ihnen in Erinnerung, dass in beinahe allen Lebensbereichen, insbesondere in der Familie, aber auch im Wirtschafts- und Arbeitsleben die Partnerschaft zwischen Mann und Frau zur Selbstverständlichkeit geworden ist. So tragen sehr viele Frauen in der Familie, in Unternehmungen, in öffentlichen und privaten Betrieben grosse Verantwortung und sind an wichtigen Entscheiden massgebend beteiligt. Meines Erachtens wäre es eine vornehme Aufgabe der Männer, denjenigen Frauen, welche auch auf politischer Ebene zur Uebernahme vermehrter Aufgaben bereit sind, zu ihrem Recht zu verhelfen. Dies selbst oder erst recht dann, wenn es sich bei diesen Frauen um eine Minderheit handeln sollte.

Namens Landammann und Standeskommission beantrage ich Ihnen, auf dieses Geschäft einzutreten und die Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung der Landsgemeinde 1982 im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Eintreten wird nicht bestritten.

Ingress

Keine Bemerkungen

I.

Art. 16

Ratsherr H. Hanselmann-Appenzell

In Abs. 1 wird zwischen "Landleuten beiderlei Geschlechts" sowie den übrigen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern unterschieden. Da für die Ausübung des Stimmrechtes in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten lediglich das Schweizerbürgerrecht und nicht jenes des Kantons Appenzell I.Rh. Voraussetzung ist, schlage ich für Abs. 1 von Art. 16 KV folgenden Wortlaut vor:

"¹An Landsgemeinden und an Gemeindeversammlungen sind alle im Kanton wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger stimmberechtigt, sofern sie das 20. Altersjahr vollendet haben und im Stimmregister eingetragen sind."

Landammann Dr. J.B. Fritsche

Der Ausdruck "Landleute" lässt sich historisch erklären. Gegen den Antrag von Ratsherr H. Hanselmann haben wir allerdings nichts einzuwenden.

In der Abstimmung wird der Antrag von Ratsherr H. Hanselmann angenommen.

Hauptmann J. Holderegger-Gonten

Im Falle einer Annahme der zur Diskussion stehenden Vorlage könnten meines Erachtens Probleme in bezug auf die erstmalige Teilnahme der Frauen an den eine Woche nach der Landsgemeinde stattfindenden Bezirksversammlungen entstehen, weil in dieser kurzen Zeitspanne wohl kaum die dazu notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen getroffen werden können. Ich erachte deshalb den Erlass von entsprechenden Uebergangsbestimmungen als angebracht.

Landammann Dr. J.B. Fritsche

Der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision von Art. 16 KV tritt gemäss Ziff. II. nach Annahme durch die Landsgemeinde und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung, die übrigens lediglich deklaratorischer Natur ist, in Kraft. Somit müssen die Frauen bei Annahme des Frauenstimmrechtes aufgrund des Wortlautes von Art. 16 KV an den eine Woche später stattfindenden Bezirksversammlungen erstmals zugelassen werden. Allerdings könnte Ziff. II. in dem Sinne abgeändert werden, dass die Revision von Art. 16 KV erst auf einen Zeitpunkt nach der Abhaltung der Bezirksversammlungen in Kraft tritt.

Ratsherr J. Sutter-Schwende

Die Einladung der Stimmberechtigten zur Teilnahme an den Bezirksversammlungen erfolgt bekanntlich nicht persönlich, sondern durch amtliche Publikation. Die Sorge von Hauptmann J. Holderegger ist mir daher unverständlich.

In der Abstimmung wird mit 39 zu 0 Stimmen beschlossen, die Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung mit der vom Grossen Rat vorgenommenen Aenderung der Landsgemeinde im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Ratsherr J. Brülisauer-Schlatt-Haslen

Ich kann mich mit dieser Abstimmung nicht befreunden. Meines Erachtens hätte darüber abgestimmt werden sollen, ob die Revision von Art. 16 KV der Landsgemeinde im befürwortenden oder ablehnenden Sinne unterbreitet werden sollte und nicht, wer für oder gegen die Unterbreitung im befürwortenden Sinne ist. Ich stelle daher den Antrag, auf diesen Beschluss zurückzukommen.

Ratsherr E. Wild-Schwende

Hat die Ständekommission im Falle einer Ablehnung des Frauenstimmrechtes bereits schon einen nächsten Termin für die Behandlung dieses Themas festgesetzt?

Landammann Dr. J.B. Fritsche

Sollte die Einführung des Frauenstimmrechtes von der Landsgemeinde 1982 tatsächlich abgelehnt werden, so könnte eine sofortige Neuauflage dieser Frage mit gewissem Recht als Zwängerei betrachtet werden.

In der Abstimmung wird der Rückkommensantrag von Ratsherr J. Brülisauer mit 27 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Landsgemeindebeschluss

241

betreffend

Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell
I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 16 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wort-
laut ersetzt:

Art. 16

- ¹An Landsgemeinden und an Gemeindeversammlungen sind alle im Kan-
ton wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger stimme-
rechtigt, sofern sie das 20. Altersjahr vollendet haben und im
Stimmregister eingetragen sind.
- ²Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder
Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.
- ³In Gemeindeangelegenheiten üben die Stimmberechtigten ihre Rechte am
politischen Wohnsitz aus.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde und unter
Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde:

(Unterschriften)